



Österreichische Bundes-Sportorganisation

Geschäftsordnung Österreichischer Sportjugendrat

Beschlossen vom Österreichischen Sportjugendrat am 26.09.2015



Geschäftsordnung des Österreichischen Sportjugendrates

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuständigkeit

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang und den Verlauf der Sitzungen des Österreichischen Sportjugendrates (OESJR), welcher gemäß dem Statut der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) eingerichtet ist.

§ 2 Zusammensetzung des OESJR

- (1) Der OESJR besteht aus je 1 Vertreter der in der BSO anerkannten Bundes-Sportfachverbände und des ÖBSV sowie den Vertretern der Dachverbände.
- (2) Jeder der Dachverbände hat grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl, wobei die Summe der Stimmen aller Dachverbände der Summe der Stimmen aller Bundes-Sportfachverbände entspricht. Sofern die Anzahl der Bundes-Sportfachverbände überwiegt, haben die Dachverbände in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder die entsprechende Anzahl von Vertretern zur Erstellung der Parität zu entsenden.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem OESJR der Präsident der BSO und der Vorsitzende des Österreichischen Sportrates sowie der Vorsitzende des Österreichischen Sportfachrates an.
- (4) Zur Unterstützung des OESJR steht die Geschäftsstelle der BSO zur Verfügung. Deren Vertreter hat im OESJR konsultativen Status.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des OESJR führt der Vorsitzende des Jugendausschusses, im Verhinderungsfall der 1. stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende des OESJR leitet die Sitzungen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Sitzungen des OESJR sind mindestens alle 3 Jahre vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden, über die Geschäftsstelle der BSO einzuberufen.



- (2) Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Einlangens in der Geschäftsstelle.
- (3) Außerordentliche Sitzungen des OESJR haben stattzufinden, wenn der Jugendausschuss dies einstimmig beschließt, oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des OESJR eine solche schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnungspunkte begehrt. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen OESJR-Sitzung kann in begründeten Fällen auf 2 Wochen (Postaufgabestempel) verkürzt werden. In diesem Falle können Anträge auch bis spätestens 1 Tag vor der außerordentlichen OESJR-Sitzung eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Einlangen in der Geschäftsstelle der BSO.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu erstellen.
- (2) Angelegenheiten, die in der Tagesordnung der Sitzung des OESJR nicht enthalten sind, dürfen nur dann zur Behandlung gelangen, wenn spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung in der Geschäftsstelle der BSO einlangt. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 6 Beschlusserfordernisse

- (1) Der OESJR ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist der OESJR nach einer halben Stunde Wartezeit auf alle Fälle beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist, falls kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in welcher über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abgestimmt wird, wobei Generalanträge vor Detailanträgen zu behandeln sind.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist in offener Abstimmung durch Handheben abzustimmen. Der Vorsitzende überwacht die Abstimmung und gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (4) Verlangen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge, so erfolgt diese nach den offiziellen Bezeichnungen der jeweiligen Mitgliedsverbände. Der Vorsitzende, sofern er Delegierter für seinen Verband ist, stimmt allenfalls zuletzt ab. Der Vorsitzende überwacht die Abstimmung und gibt das Ergebnis zu Protokoll.



- (5) Verlangen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung, so hat diese mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die Delegierten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Reihenfolge richtet sich nach den offiziellen Bezeichnungen der jeweiligen Mitgliedsverbände. Der Vorsitzende, sofern er Delegierter für seinen Verband ist, stimmt allenfalls zuletzt ab. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Einwurfs des Stimmzettels in eine Wahlurne. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich im Sitzungsraum. Der Vorsitzende hat aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder 2 Ordner zu bestellen, die die Auszählung der Stimmen überwachen und das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen. Dieser gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (6) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der OESJR kann Aufgaben und Beschlüsse an den Jugendausschuss delegieren. Diese muss in der nächsten Sitzung dem OESJR über seine Tätigkeiten und Beschlussfassungen berichten.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern des OESJR bis spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn in der Geschäftsstelle der BSO eingebracht werden. Die Einbringung hat per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Einlangens in der Geschäftsstelle.
- (2) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern des OESJR von der Geschäftsstelle der BSO spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Kenntnis zu bringen. Die Zustellung hat per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Absendens von der Geschäftsstelle.
- (3) Anträge können auf eine außerordentlich einberufene Sitzung vertagt werden. Ein Antrag auf Vertagung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied in der Sitzung des OESJR ad hoc gestellt werden. Der Beschluss über eine Vertagung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Teilnehmer

- (1) An den Sitzungen des OESJR können für eine in der Sitzung durchzuführende Wahl nominierte Personen, Delegierte gemäß den Bestimmungen in § 2, die Mitglieder des Jugendausschusses sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BSO teilnehmen. Die Mitgliedsverbände haben der Geschäftsstelle der BSO spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin den Namen ihres Delegierten bekanntzugeben. Änderungen in der Person des Delegierten können vom Mitgliedsverband schriftlich bis zum Beginn der Sitzung der Geschäftsstelle der BSO bekanntgegeben werden.



- (2) Pro in der BSO anerkanntem Bundes-Sportfachverband und ÖBSV kann ein Delegierter an der Sitzung teilnehmen. Pro Dachverband kann die in § 2 vorgesehene Anzahl an Delegierten teilnehmen. Jeder Delegierte kann eine weitere Person in die Sitzung mitnehmen. Diese zusätzliche Person erhält keinen Kostenersatz. Aus organisatorischen Gründen hat der Mitgliedsverband der Geschäftsstelle der BSO mitzuteilen, ob eine weitere Person an der Sitzung teilnehmen wird. Die Teilnahme anderer Personen ist unzulässig.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende, kann Gäste und Experten zu den Sitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht muss vom Delegierten des jeweiligen Mitgliederverbandes persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die Delegierten dürfen, um stimmberechtigt zu sein, im Abstimmungsjahr nicht älter als 35 Jahre sein.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des OESJR ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der BSO verfasst und vom Vorsitzenden genehmigt. Das Protokoll ist spätestens 1 Monat nach der protokollierten Sitzung den Mitgliedern des OESJR zuzustellen. Die Zustellung hat schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen.
- (2) Über die protokollierten Beschlüsse ist vom verantwortlichen Mitarbeiter ein elektronisches Beschlussbuch mit laufender Nummerierung und Datumsangabe zu führen.

II. WAHLOORDNUNG DES OESJR

§ 11 Einsetzung des Wahlausschusses

- (1) Der Jugendausschuss richtet 8 Wochen vor den anstehenden Wahlen in Funktionen des Jugendausschusses einen Wahlausschuss ein.
- (2) Der Wahlausschuss des OESJR besteht aus 3 Mitgliedern, die sich – sofern möglich – aus mindestens 1 Vertreter eines Bundes-Sportfachverbands, 1 Vertreter eines Dachverbands und 1 Vertreter des ÖBSV zusammensetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen keine Funktion in einem Organ der BSO ausüben und nicht für eine Funktion bei der gegenständlichen Wahl kandidieren.



- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Jugendausschusses, im Verhinderungsfall der 1. stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende, leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden den Wahlausschuss. Die Wahl des Vorsitzenden hat auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses zu erfolgen. Über einen Vorschlag ist geheim abzustimmen. Der Gewählte ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Über die Stichhaltigkeit vorgebrachter Gründe, welche die Ablehnung der Wahl gerechtfertigt erscheinen lassen, entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Jugendausschuss gewählt werden.

§ 12 Durchführung von Wahlen für Funktionen im Jugendausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Jugendausschuss der BSO. Der Wahlausschuss hat alle zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu ergreifen. Im Speziellen hat der Wahlausschuss die folgenden Aufgaben:
 - a. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 - b. Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung,
 - c. Erstellung des Wahlvorschlags,
 - d. Entgegennahme der Stimmen,
 - e. Auszählung der Stimmen,
 - f. Verlautbarung des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Mitglieder des OESJR spätestens 6 Wochen vor der Sitzung, bei der die Wahl auf der Tagesordnung steht, zur Nominierung von Kandidaten einzuladen. Die Nominierungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle der BSO einlangen.
- (3) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge für die zur Wahl stehenden Funktionen zu erstellen und diese dem OESJR als Gesamtvorschlag zur Abstimmung vorzulegen. Dabei sind die Wahlen zum Vorsitzenden des Jugendausschusses und damit des OESJR, des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendausschusses in Einem durchzuführen.
- (4) Bei der Erstellung des Wahlvorschlags hat der Wahlausschuss auf die Vertretung von Dachverbänden, Bundes-Sportfachverbänden und des ÖBSV zu achten. Außerdem ist auf eine Ausgewogenheit von Sommer-/Wintersport, Einzel-/Mannschaftssport sowie olympischen und nicht-olympischen Sportarten zu achten.



- (5) Die Wahlen werden schriftlich und geheim abgehalten, wenn nicht der Jugendausschuss etwas anderes beschließt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (6) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Heben der Stimmkarte erfolgen.
- (7) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl die Funktion übernehmen. Nicht bei der Wahl Anwesende übermitteln eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Funktion.
- (8) Sollte der Gesamtvorschlag des Wahlausschusses keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist über die einzelnen Funktionen und jeden Kandidaten jeweils gesondert eine Abstimmung durchzuführen. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten. Kommt es dabei zur Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, der zweite Kandidat wird als kooptiertes Mitglied in den Jugendausschuss aufgenommen.

III. GESCHLECHTERGERECHTE GLEICHBEHANDLUNG

§ 13

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings. Die in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

IV. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 14

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des OESJR und sind gemäß dem Statut der BSO zu behandeln.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt mit 26.09.2015 in Kraft.

